



<b>Stadtrat</b> <b>am 14.12.2023</b>		öffentlich		
Nr. 20 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/674/2023		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 29.11.2023		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Bemerkungen:</b>
Stadtrat	14.12.2023	15.1	Mitteilung	Kenntnisnahme
Stadtrat	14.12.2023		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Interkommunale Zusammenarbeit - Errichtung und Betrieb eines Kreiszentralarchivs  
hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GkG NRW**

**I. Beschlussvorschlag:**

1. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes der Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden durch den Kreis Coesfeld und die Bildung eines interkommunalen Kreiszentralarchivs wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den anderen Vereinbarungspartnern die Genehmigung der Vereinbarung bei der Bezirksregierung einzuholen.
3. Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die beteiligten Vereinbarungsparteien die vorgenannten Beschlüsse fassen.
4. Unwesentliche bzw. redaktionelle Änderungen/Anpassungen der Vereinbarung, die sich im Beschluss- oder Genehmigungsverfahren ergeben, bedürfen keiner erneuten Beratung und Beschlussfassung.
5. Kreisangehörige Städte und Gemeinden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt einen Bedarf nach einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung erklären, können jederzeit auf einfachen Antrag sowie unter Einhaltung der formalen Erfordernisse (Beschlussfassung durch den Rat) dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beitreten.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)  
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

### **III. Sachverhalt:**

In den Sitzungen des Stadtrates vom 15.06.2023 und 09.11.2023 wurden unter TOP 15.1, Vorlage FB 1/668/2023 bzw. TOP 12.1, Vorlage FB 1/668/2023/1 über die Errichtung und den Betrieb eines Kreiszentralarchivs und den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) nach dem GkG NRW berichtet. Auf die Sitzungsvorlagen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen und ausdrücklich Bezug genommen.

Zwischenzeitlich hat es Abstimmungsgespräche mit den beteiligten Kommunen gegeben. Die im Entwurf als Anlage 1 bezeichnete und beigegefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde miteinander abgestimmt.

Konsens war, dass die beteiligten Städte und Gemeinden ihre Archivalien in einem einheitlichen Zustand dem Kreiszentralarchiv übergeben sollen. Die Stadt Billerbeck hat bereits einen externen Dienstleister mit einer Bestandsaufnahme beauftragt. Die Angebotsunterlagen der Stadt Billerbeck wurden allen sich beteiligenden Kommunen zur Verfügung gestellt. So strebt die Gemeinde Rosendahl die Beauftragung desselben Dienstleisters an. In Betracht käme auch, dass nach Abschluss der ÖRV der Kreis Coesfeld einen Rahmenvertrag mit dem Dienstleister abschließt und die beteiligten Kommunen innerhalb des Rahmenvertrages entsprechende Beauftragungen vornehmen können.

Für die Übernahme und Betreuung des Archivgutes der in der ÖRV genannten teilnehmenden Städte und Gemeinden ist ein Zielbild, drei Fachkräfte mit archivarischer Qualifikation in Vollzeit sowie zwei Fachkräfte des mittleren Dienstes in Vollzeit zu beschäftigen, formuliert.

Für die Betreuung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Aufgabenübernahme und der Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis konnte ein Diplomarchivar, Herr Marius Schemmann, gewonnen und im September 2023 beim Kreis Coesfeld eingestellt werden. Ferner versieht eine Diplombibliothekarin für das Aufgabenfeld einer Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste-Archiv (FAMI) ihren Dienst im Kreisarchiv. Sie soll perspektivisch und sukzessive im kommunalen Bereich des Kreiszentralarchivs tätig werden.

Ferner wird der Landschaftsverband Westfalen-Lippe für den Kreis Coesfeld einen Diplomarchivar bzw. eine Diplomarchivarin (m/w/d) ab dem 01.09.2024 ausbilden in der Erwartung, dass diese bzw. dieser anschließend nach dem dreijährigen Studium den Dienst im Kreiszentralarchiv aufnehmen wird.

Für die Betreuung des Kreisarchivgutes ist eine bereits vorhandene Fachkraft mit archivarischer Qualifikation beim Kreis Coesfeld zuständig.

Eine Landesförderung als Projekt einer interkommunalen Zusammenarbeit kommt nach Auskunft der Bezirksregierung Münster leider nicht in Betracht.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist einer Förderung der materiellen Einrichtung eines Kreiszentralarchivs mit bspw. Regalanlagen o.Ä. gegenüber grundsätzlich aufgeschlossen und könnte sich eine solche bis zu einer max. Höhe von 50.000 Euro vorstellen. Ein Förderverfahren kann sich verständlicherweise erst nach Auswahl eines Standortes anschließen.

Hinsichtlich der Auswahl des Standortes für das Kreiszentralarchiv finden zwischen den an der ÖRV beteiligten Kommunen und dem Kreis Coesfeld aktuell Gespräche statt.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht eine Kostenerstattung nach einem Einwohnerschlüssel für die Personal-, Gemein-, Sach- und Raumkosten nach § 4 Absatz 2 bis 6 und 8 der ÖRV vor.

Nicht umlagefähige Kosten, die dem Kreis im bisherigen Umfang vor dem Abschluss der ÖRV angefallen sind, werden von diesem wie bisher getragen (bspw. Personalkosten A11, 1 VZÄ nebst Aufwendungen im Bezugsjahr HH 2021) und fließen nicht in die Erstattungsberechnung ein.

Zunächst fallen folgende erstattungsfähige Kosten beim Kreis Coesfeld wie folgt an:

ca. 70 % Kosten A10 anteilig nach Schätzung bis zur ersten Anlieferung und Übernahme der Aufgabe (30.800 Euro p.a. zzgl. 20 % Gemeinkosten)

ca. 10 % Kosten EG 7 anteilig nach Schätzung bis zu ersten Anlieferung und Übernahme der Aufgabe (5.300 Euro p.a. zzgl. 20 % Gemeinkosten)

Kosten Ausbildung LWL i.H. der Ausbildungsvergütung zzgl. Nebenkosten (2024: rd. 9.127 Euro, 2025: rd. 27.381 Euro, 2026: rd. 27.381 Euro, 2027: rd. 18.254 Euro)

Raumbezogenen Kosten können erst nach Abschluss einer Standortsuche und Herrichtung/Errichtung der Räumlichkeiten für ein Kreiszentralarchiv beziffert werden.

Nach derzeitigen Erkenntnissen ist die Kostenerstattung durch die teilnehmenden Kommunen nicht umsatzsteuerpflichtig.

Der auf Lüdinghausen entfallende Kostenanteil beläuft sich auf 17,99%.

#### **V. Anlagen:**

1 – Entwurf der ÖRV zur Errichtung und zum Betrieb eines Kreiszentralarchivs